



- ▶ [Startseite](#)
- ▶ [Aktuelles](#)
- ▶ [Jobbörse](#)
- ▶ [Unsere Leistungen](#)
- ▶ [Bildung und Teilhabe](#)
- ▶ [Arbeitgeber](#)
- ▶ [Über uns](#)
- ▶ [Presse](#)

[Startseite](#)

## Kosten der Unterkunft

Der Kreis Segeberg hat zum 15.09.2011 die neue Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft mit neuen Mietobergrenzen erlassen.

### Übersicht der Mietobergrenzen und Informationen bei Neuanmietung

Kosten für Unterkunft und Heizung können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden, soweit diese angemessen sind.

Bei der Bewertung der Angemessenheit gelten ab dem 15.09.2011 folgende Mietobergrenzen für den Kreis Segeberg:

Stichwortsuche



- [Sitemap](#)
- [Druckversion](#)
- [Kontakt](#)
- [Impressum](#)

Anzahl Personen	Maximale Wohnungsgröße	Wohnungsmarkttyp					
		1	2	2a	3	4	5
		Städte Bad Bramstedt, Bad Segeberg und Kaltenkirchen	Gemeinde Ellerau	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	Stadt Norderstedt	Stadt Wahlstedt, Amt Bornhöved	Ämter Bad Bramstedt-Land, Boostedt-Rickling, Itzstedt, Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Leezen und Traveland
1	50	339,00 €	334,50 €	334,50 €	359,00 €	351,50 €	308,00 €
2	60	389,40 €	349,20 €	349,20 €	459,00 €	402,00 €	383,40 €
3	75	463,50 €	582,00 €	582,00 €	525,00 €	499,50 €	454,50 €
4	85	491,30 €	611,60 €	660,00 €	581,00 €	563,55 €	479,40 €
5	95	545,30 €	778,05 €	778,05 €	645,05 €	614,65 €	519,65 €
jede weitere Person	10	58,00 €	82,00 €	82,00 €	67,00 €	65,00 €	55,00 €

Damit eine Wohnung angemessen ist, darf die Summe der Miet- und Betriebskosten die jeweilige Mietobergrenze nicht übersteigen. Die laufenden Heizkosten werden extra berücksichtigt. Kosten für Strom zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Diese sind im Regelsatz enthalten.

Für Personen unter 25 Jahren ist nur in besonders begründeten Einzelfällen die Anmietung eines eigenen Wohnraumes möglich. Hier ist eine ausführliche schriftliche Begründung für einen Auszug bei den Eltern notwendig. Hier können maximal 90 % der oben stehenden Tabellenwerte als angemessen berücksichtigt werden.

Bei Untermietverhältnissen ist grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Wohnungseigentümers zur Untervermietung vorzulegen. Die Untermietkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmiete der Wohnung stehen.

Mietkautionen dürfen 3 Monatsmieten nicht übersteigen. Sie können bei Antragstellung vor Unterzeichnung des Mietvertrages, beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen hierfür, als Darlehen gewährt werden. Maklergebühren, Eintrittsgelder bei Genossenschaften, Abstandszahlungen und doppelte Mietzahlungen können grundsätzlich nicht gewährt werden.

Der Umzug ist in Selbsthilfe (Freunde, Verwandte etc.) durchzuführen. Kosten für ein Mietfahrzeug können bei Vorlage von mind. drei Kostenvorschlägen übernommen werden. Wohnungseinrichtungen können nur bei Neugründung eines Haushaltes gewährt werden.

**Ein beabsichtigter Umzug während des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist vorher unbedingt mitzuteilen! Legen Sie uns bitte daher vor Unterschreiben des Mietvertrages das schriftliche Wohnungsangebot vor, damit wir dieses prüfen und einem Umzug zustimmen können.**

